

Merkblatt geschädigter Personen am Strafverfahren

In diesem Merkblatt werden die wesentlichen Rechte von Personen erläutert, die durch eine Straftat geschädigt worden sind. Geschädigte haben die Möglichkeit, sich aktiv an einem Strafverfahren zu beteiligen. Sie werden daher von den Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft oder Übertretungsstrafbehörden) schriftlich durch Abgabe oder Zustellung von Formularen angefragt, ob sie sich am Strafverfahren beteiligen oder darauf verzichten wollen. Bei diesen Formularen wird zwischen Straftaten unterschieden, die unabhängig von einer Beteiligung Geschädigter am Strafverfahren von Amtes wegen verfolgt werden (Offizialdelikte), und solchen, die nur verfolgt werden, wenn ausdrücklich Strafantrag gestellt wird (Antragsdelikte).

1. Strafklage und Zivilklage

Geschädigte beteiligen sich an einem Strafverfahren, indem sie auf den erhaltenen Formularen Straf- und/oder Zivilklage stellen (Art. 119 Abs. 2 StPO). Mit der Strafklage wird die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangt. Mit der Zivilklage werden Zivilforderungen (Schadenersatz/Genugtuung) geltend gemacht, die aus der Straftat abgeleitet werden. Geschädigte, die sich am Strafverfahren beteiligen, werden als Privatklägerschaft bezeichnet.

Die Erklärung, sich als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen, muss spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens bei der Staatsanwaltschaft erfolgen (Art. 118 Abs. 3 StPO), wobei ein Strafantrag innert 3 Monaten seit Bekanntwerden der Täterin oder des Täters gestellt werden muss (Art. 31 StGB).

Die baldige Einreichung der Formulare für Antrags- und Offizialdelikte wird empfohlen, da nach erfolgter Orientierung - vorbehältlich vereinbarter Termine oder Fristen - die Staatsanwaltschaft jederzeit einen Strafbefehl erlassen kann und keine weitere Information der Geschädigten mehr erfolgt, wenn das Verfahren mit Strafbefehl abgeschlossen wird (Art. 318 Abs. 1^{bis} StPO).

2. Zivilforderungen

Zivilforderungen sind mit Belegen (Rechnungen, Quittungen, Bestätigungen, Kostenvoranschlägen etc.) auszuweisen. Ferner ist anzugeben, welche Beträge allenfalls bereits vergütet wurden und durch wen (z.B. auch Versicherung). Ohne Belege kann allenfalls nicht über die Zivilforderungen entschieden werden und müssen diese auf den Zivilweg verwiesen werden (Art. 126 Abs. 2 Bst. a^{bis} StPO).

Über Zivilforderungen kann im Strafbefehlsverfahren jedoch nur entschieden werden, soweit diese von der beschuldigten Person anerkannt sind oder deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebungen möglich ist und im Strafverfahren gegen Erwachsene der Streitwert CHF 30'000.00 nicht übersteigt (Art. 353 Abs. 2 StPO; Art. 32 Abs. 3 JStPO).

3. Rechte der Privatklägerschaft

Die Privatklägerschaft hat Parteistellung (Art. 104 StPO, Art. 18 JStPO). Es stehen ihr folgende Rechte zu (Art. 107, 382 Abs. 1 und 2, 354 Abs. 1 Bst. a^{bis} und Abs. 1^{bis} StPO; auch Art. 15 und 20 JStPO):

- Akteneinsicht (bei jugendlichen Straftätern/Straftäterinnen allenfalls eingeschränkt)
- Teilnahme an Verfahrenshandlungen (insbesondere Einvernahmen; bei jugendlichen Straftätern/Straftäterinnen allenfalls eingeschränkt)
- Beizug eines Rechtsbeistandes oder einer Rechtsbeiständin
- Äusserung zur Sache und zum Verfahren
- Stellen von Beweisanträgen
- Einlegen von Rechtsmitteln

4. Verzicht auf Teilnahme am Strafverfahren

Auf die Teilnahme kann mittels ausdrücklicher Erklärung jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht oder Rückzug der Straf- oder Zivilklage sind endgültig (Art. 120 StPO), gelten in Bezug auf die Zivilklage aber nur für das Straf- und nicht auch für ein Zivilverfahren (Art. 122 Abs. 4 StPO). Ein Verzicht bedeutet nicht, dass damit auch ein Strafantrag als zurückgezogen gilt.